

GEMARKUNG IHRHOVE
FLUR 4 BLATT II

MASSTAB
1:1000

LAGEPLAN, M. 1:25 000
MIT ENTWÄSSERUNGSPLAN

PLANGEBIET

AUSSCHNITT TOPOGRAPHISCHE KARTE 2810 - WEENER

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 - BLINKSTRASSE/TJÜCHERWEG

IHRHOVE

LANDKREIS LEER / OSTFRIESLAND

VERBUNDLICHER BAULEITPLAN NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962.
MIT ERLANGUNG DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DIESER BEBAUUNGSPLANES WIRD DER BESTEHENDE DURCHFÜHRUNGSPLAN NR 1 VOM 24. APRIL 1959 AUSSER KRAFT GESETZT.

AUFGESTELLT

IM AUFTRAG UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE IHRHOVE OLDENBURG/OLD., DEN 3. JUNI 1964
ARCHITEKT AURICH - BÜRO FÜR ORTSPLANUNG

Juni

ANGENOMMEN UND ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN

IN DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 1964
IHRHOVE, DEN 1964
BÜRGERMEISTER:
GEMEINDEDIREKTOR:

AUSGELEGEN

GEMÄSS § 2 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 1964 BIS 1964
IHRHOVE, DEN 1964
GEMEINDEDIREKTOR:

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG

GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 1964
IHRHOVE, DEN 1964
BÜRGERMEISTER:
GEMEINDEDIREKTOR:

GESEHEN!

LEER, DEN 1964
LANDKREIS LEER - DER OBERKREISDIREKTOR
I. A.

GENEHMIGT

GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
MIT VERFÜGUNG VOM 1964
AURICH, DEN 1964
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I. A.

BEKANNTMACHUNG

ZUR ERLANGUNG DER RECHTSKRAFT
GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST ERFOLGT
IHRHOVE, DEN 1964
GEMEINDEDIREKTOR:

1. PLANÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN IHRHOVE Nr 3 BLINKSTRASSE / TJÜCHER WEG

PLANÄNDERUNG NACH §§ 9-12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960

UMFANG DER 1. PLANÄNDERUNG:

- ERWEITERUNG DER VERKEHRSPFLÄCHE BLINKSTRASSE (KREISSTRASSE 23) IM EINMÜNDUNGSBEREICH BAHNHOFSTRASSE UND AN DER OSTSEITE
PLANZEICHEN:
- GEÄNDERTE SICHTDREIECKE IM EINMÜNDUNGSBEREICH
PLANZEICHEN:
- ANLAGE SECHS PARKPLÄTZE FÜR 20 Pkw.
PLANZEICHEN:
- ANLAGE EINER GRÜNFLÄCHE (ANLAGE) MIT KIOSK
PLANZEICHEN:
- ÄNDERUNGEN VON BAUGRENZEN UND ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN ALS FOLGEMASSNAHMEN DER ERWEITERUNG DER VERKEHRSPFLÄCHEN.
PLANZEICHEN:
- ZUSATZVERMERK ALS TEXTLICHE FESTSETZUNG:
FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBBAUTEN SIND ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG.
- ÄNDERUNG DER BAUL. NUTZUNG FÜR DAS GESAMTE PLANGEBIET IN ALLEM. WOHNGEBIET (WA)
GESCHÖSSZAHL: II AUSNAHME
GRUNDSTÜCKZAHL: 0 FLURSTÜCK 286/9 HIER M.
GESCHÖSSZAHL: 0,8
- Die mögliche Ausnahme der 3-GESCHÖSSIGEN BAUWEISE GILT NUR FÜR DAS TEILGEBIET NORDÖSTLICH PLANGEBIETS GRENZE GROSSWOLDERSTRASSE BLINKSTRASSE BAHNHOFSTRASSE (BAUVO 9/17 Zf 5 IIII)
- Die Errichtung von Nebenanlagen Gemäss § 11 Bundesbaugesetz bleibt auf den überbaubaren Teil der Grundstücke beschränkt

BESTÄTIGUNG

DER RAT DER GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.10.76 DER PLANÄNDERUNG ZUGESTIMMT UND DIE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
IHRHOVE, DEN 22.10.76

AUSLEGUNG

Die PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr 3 HAT MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 22.3.1976 BIS 22.4.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
IHRHOVE, DEN 26.4.76

BESCHLOSSEN

DER RAT DER GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.9.76 DIE 1. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr 3 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ABREGELUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
IHRHOVE, DEN 16.9.1976

GENEHMIGUNG

AURICH, DEN 19.8.1976
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 i.d.F. vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256)

Aurich, den 13. November 1976
Der Regierungspräsident
-214- 31102 (1468/76)

BEKANNTMACHUNG

Die GENEHMIGUNG DER 1. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr 3 WURDE ZUR ERLANGUNG DER RECHTSKRAFT AM 19.8.1976 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT
IHRHOVE, DEN 19.8.1976

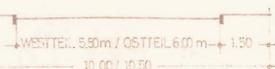


STRASSENPROFIL
MASSTAB 1:500

PLANSTRASSE A



TJÜCHERWEG



BLINKSTRASSE



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.12.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Leer, den 23.12.1976
D. W. ...
Öffentlich bestellter Verm. Ingenieur